



Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herzogenrath - Amtsblatt -

41. Jahrgang

Herzogenrath, den 01.02.2018

Nummer: 2

Amtliche Bekanntmachung Nr. 02/2018

Bekanntmachungsanordnung

4. Änderung des Bebauungsplanes I/18 "Neu-/Voccartstraße" Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 23.01.2018 die Aufstellung des oben genannten Bauleitplanverfahrens beschlossen. Das Verfahren wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.07.2017 (BGBl. I S. 2808), ohne Berichtigung des Flächennutzungsplans durchgeführt.

Das dem Entwurf zugrunde liegende Plangebiet liegt im Stadtteil Herzogenrath und ist in der nachfolgend abgedruckten Karte mit einer unterbrochenen Linie dargestellt. Es liegt zwischen Bleyerheider Straße, Voccartstraße, Rather Heide und Nordstraße, siehe beigefügte Darstellung des Geltungsbereiches.

Ziel und Zweck der Planung ist, den Bebauungsplan I/18 zu ändern und dabei Wohnbauflächen auszuweisen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Erklärung gem. § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht:

Der Aufstellungsbeschluss wurde durch den Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 23.01.2018 gefasst.

Ich bestätige hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, dass der Wortlaut des Aufstellungsbeschlusses mit dem Beschluss des Umwelt- und Planungsausschusses der Stadt Herzogenrath vom 23.01.2018 übereinstimmt, dieser Beschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist und dass verfahrensgemäß die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO beachtet worden sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die **Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften** der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, 30.01.2018

gez.: Christoph von den Driesch
Bürgermeister

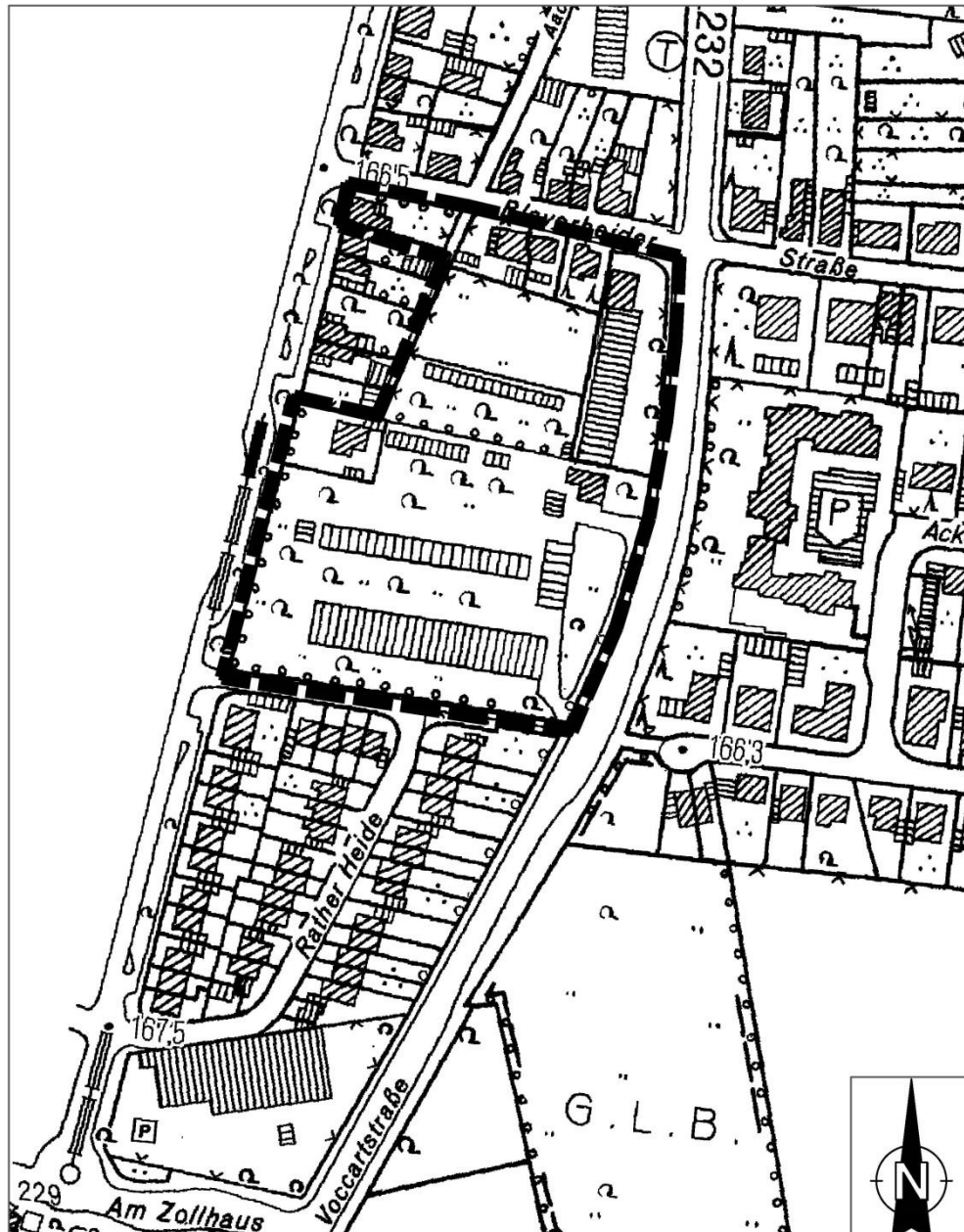
Stadt Herzogenrath

Bebauungsplan I/18 - 4. Änderung
"Neu- / Voccartstraße"

Räumlicher Geltungsbereich



ohne Maßstab



Herausgeber: Stadt Herzogenrath, Der Bürgermeister, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Telefon: 02406 / 83-0. **Verantwortlich:** für den Vertrieb des Amtsblattes sowie die Bekanntmachungen der Stadt Herzogenrath; Stadt Herzogenrath, Amt 10 – Hauptamt und Steuern. **Bezugsmöglichkeiten:** Stadt Herzogenrath, Amt 10 – Hauptamt und Steuern, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath oder per Newsletter (www.herzogenrath.de - Leben in Herzogenrath - Aktuelles & Veranstaltungen - Newsletter). **Bezugsbedingungen:** Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate. **Einzel-exemplare** des Amtsblattes können **kostenfrei** an der Infothek des Rathauses während der Dienststunden abgeholt werden. **Druck:** Stadt Herzogenrath